

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge unseres Dienstleistungs und Handwerksbetriebes auf Werkvertragsbasis, soweit sich nicht aus dem Angebot des Auftraggebers oder aus schriftlichen Vereinbarungen der beteiligten Parteien etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die in der Auftragsbestätigung enthaltene Dienstleistung, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Anwendung neuzeitlicher Kenntnisse und Erfahrungen erbracht wird.

§ 3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot des Auftragnehmers festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 Feststellung der Auftragsbedingung

Hat der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erbracht, so teilt er dies dem Auftraggeber mündlich wie schriftlich mit.

Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet,

1. wenn der Auftragnehmer die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben oder dieser entweder die Übernahme mündlich oder schriftlich bestätigt.
2. wenn der Auftraggeber einer Mitteilung gem. Abs. 1 nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, mit schriftlicher Begründung Widerspricht.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Tätigkeit des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebs-/ Privatsphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind.

Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer geforderte Voraussetzungen vorenthält, hat er dem Auftragnehmer entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten.

§ 6 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Betriebs/-oder Private Daten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Verletzt einer der Mitarbeiter die Verpflichtung, so erfüllt der Auftragnehmer seine daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsene Ersatzpflicht dadurch, daß er seine gegen den Mitarbeiter entstehenden Regreßansprüche abtritt.

§ 7 Interpretationshilfe zur Mängelfreiheit

Ist das Werk in mehrere Abschnitte (Phasen) unterteilt, so erhält der Auftraggeber je nach Arbeitsfortschritt Arbeitsnachweise. Sie dienen als Information über den jeweiligen Projektstand. Führen sie nicht zu einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung, so gelten die Unterlagen als Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung des Vertragsgegenstandes in Hinblick auf seine Mängelfreiheit.

§ 8 Honorare und Kosten

Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers richtet sich nach dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Beträgen, soweit in besonderen Fällen nicht abweichendes bestimmt wird. Die Zahlung der vereinbarten Entgelte erfolgt zu den in der Auftragsbestätigung festgelegten Frist bzw. Zahlungsbedingungen und Beendigung der geleisteten Tätigkeit. (Auftrags Erfüllung)

Die Stundensätze (Entgelte) und sonstige in Rechnung gestellten Beträge (z.B.: Spesen, Nebenkosten usw.) enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Höhe von 4 % über den jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu zahlen.

Nach der 3. Mahnung erfolgt die Eintreibung einer offenen Rechnung durch Erlaß eines Mahnbescheides und Verfolgung bis zur Zwangsvollstreckung.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach § 271 BGB und ist sofort ohne Abzug fällig (Handwerkerrechnung) jedoch spätestens innerhalb von 5 Tagen, ab Tag der Rechnungsstellung.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

Eine Gewährleistung wird für die zu erbringende Leistung durch Kooperationspartner ausgeschlossen. Leistungen Dritter können nur dort geltend gemacht werden, da diese Leistung direkt dem Auftraggeber gegenüber erbracht werden und seitens des Auftragnehmers nur eine Vermittlung der Leistung vorgenommen wird. Auf eine ordnungsgemäße Lieferung und Leistung Dritter legt der Auftragnehmer seine besondere Aufmerksamkeit.

§ 10 Verzug und höhere Gewalt

Falls der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden. Ereignisse höhere Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich.

Unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach § 5 dieser Bedingung oder sonst wie obliegenden Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zu Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 Abs. 2 BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer bestimmt sich nach den Vereinbarungen der Vertragspartner. Bei Firmen kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen durch Kündigungsschreiben des Auftraggebers vorzeitig beendet werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dieses erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 649 BGB.

§ 12 Sonstiges

Der Auftragnehmer hat neben seiner Entgeltforderungen Anspruch auf Vergütung außergewöhnliche Auslagen. Er kann angemessene Vorschüsse auf noch zu erbringende Leistungen und auslagenersatz verlangen und die Fortsetzung seiner Arbeit von der Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt nicht zur Zurückhaltung der Vergütung einer fälligen Rechnung, einschließlich der geforderten Vorschüsse Auslagenersatzes. Eine Aufrechnung gegen solche Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

Ein vorliegendes Angebot gilt für 30 Tage. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsabschluß erfolgt, ist der Auftragnehmer an das Angebot nicht mehr gebunden.

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Sind Vorschriften dieser Bedingung unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Aurich.